

## **Aktuelle Regelungen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien**

Aufgrund der aktuellen Diskussion zum Thema *Asbest in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern* wurde die für 2015 vorgesehene Aktualisierung der Asbestregelungen in der Gefahrstoffverordnung zurückgestellt. Mit einer entsprechenden Neufassung der GefStoffV ist nicht vor 2018 zu rechnen. Mit dieser Neufassung werden auch grundlegende Änderungen für alle Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien verbunden sein, mit entsprechenden Auswirkungen auf die TRGS 519. **Deshalb wird derzeit auf eine Überarbeitung der BG BAU-Broschüre „Asbest - Informationen über Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ verzichtet.** Abgesehen von einigen Informationen zu den Inhalten der TRGS 519 (s.u.) sind die grundsätzlichen Ausführungen der Broschüre immer noch aktuell.

Im Jahr 2014 wurde die TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ an die Anforderungen der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ angepasst. Weitere Änderungen der TRGS 519 waren durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erforderlich. Die wesentlichsten dieser Änderungen, die in der Broschüre noch nicht berücksichtigt sind, werden nachfolgend beschrieben.

### **Risikobezogenes Maßnahmenkonzept**

Die TRGS 910 beschreibt für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept. Durch die Festlegung von stoffbezogenen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen werden drei Bereiche – mit niedrigem, mittlerem und hohem Risiko – definiert und die erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Für Asbest gelten folgende Werte:

- Akzeptanzkonzentration 10.000 Fasern/m<sup>3</sup>
- Toleranzkonzentration 100.000 Fasern/m<sup>3</sup>

Tätigkeiten im Bereich <10.000 Fasern/m<sup>3</sup> werden als Tätigkeiten mit niedrigem Risiko bezeichnet, Tätigkeiten im Bereich >100.000 Fasern/m<sup>3</sup> als Tätigkeiten mit hohem Risiko. Dazwischen liegt der Bereich der Tätigkeiten mit mittlerem Risiko.

In der aktuellen TRGS 519 wurden diese Konzentrationswerte sowie das Maßnahmenkonzept der TRGS 910 übernommen, wobei das in der TRGS 519 bereits vorhandene, gestufte Schutzkonzept weitgehend erhalten wurde.

### **Zu Kapitel 4.3.5**

#### **Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen (GefStoffV Anhang II, Nr.1)**

Arbeiten an asbesthaltigen Produkten sind grundsätzlich verboten. Bereits 2010 wurde in GefStoffV, Anhang II, Nr.1 präzisiert, dass das Verbot insbesondere auch Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sowie Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen betrifft.

Innerhalb der vom Verbot ausgenommenen ASI-Arbeiten wird im Rahmen von „Sanierung und Instandhaltungsarbeiten“ die Anwendung oberflächenabtragender Verfahren (z.B. Fräsen, Schleifen) eingeschränkt auf die Anwendung von „*emissionsarmen Verfahren, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind*“. Bei „Abbrucharbeiten“ gibt es diese Einschränkung nicht (siehe unten zu Kapitel 5.2).

Damit oberflächenabtragende Verfahren überhaupt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens angewandt werden dürfen (die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung war bereits zuvor abgeschafft worden), wurde der Anhang II entsprechend ergänzt, d.h. das Verbot der Anwendung oberflächenabtragender Verfahren gilt nicht für *Tätigkeiten mit messtechnischer Begleitung ausgeführt werden, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen und die notwendig sind, um eine Anerkennung als emissionsarmes Verfahren zu erhalten.*

### **Zu Kapitel 5.2 „Begriffsbestimmungen“**

#### **Abbrucharbeiten**

Der Begriff der Abbrucharbeiten wurde erweitert. Abbruch im Sinne der TRGS 519 umfasst nun neben dem kompletten Abbrechen baulicher Anlagen oder Teilen auch das vollständige Entfernen asbesthaltiger Materialien wie Estriche, Bodenbeläge, Kleber oder Spachtelmassen. Bei Abbrucharbeiten kön-

nen auch Tätigkeiten durchgeführt werden, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen (z.B. Abfräsen oder Abschleifen). Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist das Minimierungsgebot zu beachten und es sind die nach TRGS 519 für Abbruchmaßnahmen geforderten Schutzmaßnahmen wie z.B. Abschottung des Arbeitsbereiches und Unterdruckhaltung sowie der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zu realisieren.

### **Sanierungsarbeiten**

Sanierungsarbeiten im Sinne der TRGS 519 beschränken sich auf das Beschichten und die räumliche Trennung schwach gebundener Asbestprodukte einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten. Er umfasst auch vorläufige bauliche Maßnahmen im Sinne der Asbestrichtlinien der Länder.

### **Arbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenem Asbest**

Arbeiten mit schwach gebundenem Asbest gelten als Arbeiten geringen Umfangs, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für das Gesamtobjekt (z.B. Gebäude, technische Anlage) folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- für die Arbeiten werden nicht mehr als 2 Beschäftigte eingesetzt,
- die bis zum Abschluss der Arbeiten mit Asbest erforderliche Gesamtarbeitsdauer einschließlich der Nebenarbeiten (insbesondere Reinigung) beträgt nicht mehr als vier Personenstunden und
- die Faserkonzentration überschreitet während der Arbeiten zu keinem Zeitpunkt 100.000 Fasern/m<sup>3</sup>.

Arbeiten geringen Umfangs liegen nicht vor, wenn während der Planung für das Gesamtobjekt festzustellen oder absehbar ist, dass die Arbeiten wiederholt durchzuführen sind. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Wiederholung die Arbeiten mit anderem Personal durchgeführt werden.

### **Tätigkeiten mit geringer Exposition - Emissionsarme Verfahren - Verfahren mit geringer Exposition**

Tätigkeiten mit Asbest, bei denen die Akzeptanzkonzentration von 10.000 F/m<sup>3</sup> unterschritten wird, werden in der neuen TRGS 519 als „**Tätigkeiten mit geringer Exposition**“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass der zur Erlangung von Erleichterungen bei den Schutzmaßnahmen notwendige Nachweis mithilfe begleitender Messungen auch objektbezogen geführt werden kann. Zu den Tätigkeiten mit geringer Exposition zählen auch die „**emissionsarmen Verfahren**“, die schon vorab behördlich oder von den Unfallversicherungsträgern geprüft und anerkannt sind.

Die „emissionsarmen Verfahren“ sind faktisch identisch mit den bekannten „**Verfahren mit geringer Exposition**“ gemäß BGI 664. Die BGI 664 bleibt somit erhalten. Für die Aufnahme eines Verfahrens in die BGI 664 ist künftig die Einhaltung der Akzeptanzkonzentration von 10.000 F/m<sup>3</sup> nachzuweisen (bisher: 15.000 F/m<sup>3</sup>). Die bestehenden Verfahren werden überprüft, ob sie noch dem Stand der Technik entsprechen und ob bei ihrer Anwendung die Einhaltung der Akzeptanzkonzentration gewährleistet ist.

### **Zu Kapitel 5.3 „Anzeige an die Behörde“**

Für wechselnde Arbeitsstätten (z.B. Baustellen) ist **unabhängig von der Art des Asbestproduktes** stets eine „Objektbezogene Anzeige“ nach Anlage 1.3 der TRGS 519 erforderlich.

Eine „Unternehmensbezogene Anzeige“ nach Anlage 1.1 in Verbindung mit der „Ergänzenden Anzeige“ nach Anlage 1.2 ist nur ausreichend

1. für Tätigkeiten mit geringer Exposition
2. für Arbeiten geringen Umfangs zur Entfernung von Asbestzementplatten im Außenbereich und
3. für Instandhaltungsarbeiten, sofern keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest erforderlich sind.

### **Zu Kapitel 5.6 „Leitung und Beaufsichtigung, personelle Anforderungen“**

#### **Fortbildungspflicht für Sachkundige**

Der Sachkundenachweis gilt nur noch für einen Zeitraum von sechs Jahren. Sachkundenachweise, die vor dem 01.07.2010 erworben wurden, behielten ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 2016. Für Sachkundenachweise, die **nach** dem 01.07.2010 erworben wurde, gilt das Prüfungsdatum als Stichtag. Die Geltungsdauer des Sachkundenachweises kann durch die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fortbildungslehrgang um sechs Jahre verlängert werden. In Anlage 5 der TRGS 519 werden die Anforderungen für Fortbildungslehrgänge beschrieben.

Für Tätigkeiten mit geringer Exposition ist zum Erwerb der Sachkunde mindestens ein zweitägiger Lehrgang gemäß Anlage 4 der TRGS 519 erforderlich. Bis zum 30. Juni 2016 war dafür ein Kurzlehrgang ausreichend, der aber mit Überarbeitung der TRGS 519 im Jahr 2014 ersatzlos gestrichen wurde. Ein auf Grundlage eines Kurzlehrgangs erworbener Sachkundenachweis kann nicht durch den Besuch eines Fortbildungslehrgangs verlängert werden.

## **Zu Kapitel 5.9 „Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen“**

### **Atemschutz**

Die Kriterien zur Auswahl der verschiedenen Atemschutzgeräte beziehen sich jetzt auf die stoffbezogenen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen gemäß TRGS 910 (s.o.). Dabei sind die Hinweise zum Einsatz von partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) zu beachten:

- Bei **Tätigkeiten mit geringem Risiko** (Faserkonzentration  $< 10.000 \text{ F/m}^3$ , Tätigkeiten mit geringer Exposition, Anwendung emissionsarmer Verfahren) kann grundsätzlich auf das Tragen von Atemschutz verzichtet werden. Bei Tätigkeiten, bei denen Expositionsspitzen auftreten können (z.B. Wechsel der Filter von Saugern / Entstaubern) wird das Tragen von Atemschutz (z.B. FFP2) empfohlen.
- Bei **Tätigkeiten mittleren Risikos**, d.h. bei einer Asbestfaserkonzentration zwischen  $10.000 \text{ F/m}^3$  und  $100.000 \text{ F/m}^3$  – z.B. beim Entfernen von Asbestzementprodukten im Freien – sind als Atemschutzgeräte geeignet:
  - partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 für kurzzeitige Tätigkeiten von maximal zwei Stunden pro Schicht,
  - Halbmaske mit P2-Filter für länger andauernde Tätigkeiten,
  - Masken mit Gebläse und Partikelfilter TM1P
- Bei **Tätigkeiten mit hohem Risiko**, d.h. ab einer Asbestfaserkonzentration von  $100.000 \text{ F/m}^3$ , sind weitere Abstufungen vorgenommen:
  - von  $100.000 \text{ F/m}^3$  bis  $300.000 \text{ F/m}^3$  sind geeignet:
    - partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 für kurzzeitige Tätigkeiten von maximal zwei Stunden pro Schicht,
    - Halbmaske mit P3-Filter für länger andauernde Tätigkeiten,
    - Masken mit Gebläse und Partikelfilter TM2P
  - bei einer Asbestfaserkonzentration  $> 300.000 \text{ F/m}^3$  sind Vollmasken mit Gebläse und Partikelfilter TM3P (oder höherwertige Atemschutzgeräte) einzusetzen.
  - bei einer Asbestfaserkonzentration  $> 4.000.000 \text{ F/m}^3$  (z.B. trockenes Entfernen von Spritzasbest) sind Isoliergeräte einzusetzen.

### **Schutzkleidung**

Einwegschutzanzüge sind nach Verlassen des asbestbelasteten Arbeitsbereiches zu entsorgen. Damit entfällt die bisherige Möglichkeit der begrenzten Mehrfachverwendung während einer Schicht. So soll eine Verschleppung der Asbestfasern über die Arbeitskleidung vermieden werden, denn beim Ablegen der Schutzkleidung gelangen Fasern auch ins Innere des Anzugs und bei einer Wiederverwendung auf die Arbeitskleidung.

## **Zu Kapitel 5.11 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**

Die zukünftig in allen staatlichen Technischen Regeln so benannte „Arbeitsmedizinische Prävention“ umfasst bei ASI-Arbeiten mit Asbest in der Regel:

- die Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung
- die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und
- die arbeitsmedizinische Vorsorge.

Ziel der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung ist die Information der Beschäftigten z.B. im Rahmen der Unterweisung. Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung sollen möglichst mit Beteiligung des Betriebsarztes erfolgen. Bei der Unterweisung ist auch über Nutzen und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu informieren.

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Dabei wird zwischen Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge unterschieden. Nach Beendigung der Tätigkeiten mit Asbest ist den Beschäftigten eine nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Pflicht- und Angebotsvorsorge finden vor Aufnahme der Tätigkeiten und anschließend in regelmäßigen Abständen statt. Die Pflichtvorsorge ist bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten eine Tätigkeitsvoraussetzung, d.h. die entsprechende Tätigkeit darf nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor die Vorsorge erfolgt ist. Die Angebotsvorsorge muss der Arbeitgeber den Beschäftigten anbieten, diese können frei entscheiden, ob sie an der Vorsorge teilnehmen möchten. Die Durchführung einer Angebotsvorsorge ist keine Tätigkeitsvoraussetzung.

Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ist vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen (Pflichtvorsorge). Beim Einsatz von Atemschutzgeräten ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (z.B. Atemschutzgeräte mit P2-Filter) bzw. zu veranlassen (z.B. Atemschutzgeräte mit P3-Filter, Isoliergeräte).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge kann sich auf ein individuelles Beratungsgespräch beschränken, wenn zur Beratung keine körperlichen oder klinischen Untersuchungen erforderlich sind, oder der Beschäftigte diese ablehnt.

Über die Teilnahme wird eine Vorsorgebescheinigung ausgestellt, die Angaben über den Vorsorgeanlass, den Tag der Vorsorge und die ärztliche Beurteilung, wann eine weitere Vorsorge angezeigt ist, enthält. Angaben zum Befund oder zu Diagnosen sind nicht Bestandteil der Vorsorgebescheinigung.

Von der arbeitsmedizinischen Vorsorge bzw. eventuellen „Vorsorgeuntersuchungen“ getrennt zu halten sind die sogenannten „Eignungsuntersuchungen“:

- Vorsorgeuntersuchungen liegen überwiegend im Interesse der Beschäftigten. Sie dienen der Feststellung, ob bei bestimmten Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für sie besteht.
- Eignungsuntersuchungen sollen die Frage klären, ob die vorhandenen psychischen und physischen Fähigkeiten des Beschäftigten die sichere Ausübung der betreffenden Tätigkeit erwarten lassen. Sie stehen somit vorrangig im Interesse des Arbeitgebers.

Werden im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und mit Einwilligung des Beschäftigten Untersuchungen durchgeführt, soll dies nicht zusammen mit Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung vorgenommen werden (ArbMedVV, § 2, Abs. 5). Werden sie dennoch zusammen vorgenommen, hat der Arbeitgeber den Arzt / die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber den Beschäftigten offenzulegen. (zu Eignungsuntersuchungen siehe auch *DGUV-Information 250-010 – Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis*).

### **Hinweise zu neuen Anlagen in der TRGS 519**

Neu in die TRGS 519 aufgenommen wurden zwei informative, bzw. auch für das Zulassungsverfahren als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwachgebundenen Asbestprodukten relevante Anlagen zu folgenden Themen:

- Anforderungen an zum Einsatz bei ASI-Arbeiten mit Asbest geeignete Industriestaubsauger und ortsveränderliche Entstauber
- Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung bei der Zulassung als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwachgebundenen Asbestprodukten nach GefStoffV, Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4